

Amtsblatt der Europäischen Union

C 286



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang
31. August 2020

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 286/01	Euro-Wechselkurs — 28. August 2020	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 286/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9560 — Gränges/Impexmetal) ⁽¹⁾	2
---------------	--	---

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2020/C 286/03	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	4
---------------	---	---

2020/C 286/04	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	7
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

28. August 2020

(2020/C 286/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1915	CAD	Kanadischer Dollar	1,5553
JPY	Japanischer Yen	125,39	HKD	Hongkong-Dollar	9,2345
DKK	Dänische Krone	7,4439	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7723
GBP	Pfund Sterling	0,89468	SGD	Singapur-Dollar	1,6195
SEK	Schwedische Krone	10,2603	KRW	Südkoreanischer Won	1 407,24
CHF	Schweizer Franken	1,0758	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,8829
ISK	Isländische Krone	163,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,1749
NOK	Norwegische Krone	10,4700	HRK	Kroatische Kuna	7,5275
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 330,67
CZK	Tschechische Krone	26,200	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9632
HUF	Ungarischer Forint	355,18	PHP	Philippinischer Peso	57,676
PLN	Polnischer Zloty	4,3921	RUB	Russischer Rubel	88,6250
RON	Rumänischer Leu	4,8395	THB	Thailändischer Baht	37,091
TRY	Türkische Lira	8,7176	BRL	Brasilianischer Real	6,5608
AUD	Australischer Dollar	1,6216	MXN	Mexikanischer Peso	26,0690
			INR	Indische Rupie	87,2125

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9560 — Gränges/Impexmetal)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 286/02)

1. Am 19. August 2020 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Gränges AB (publ) („Gränges“, Schweden),
- Impexmetal S.A. („Impexmetal“, Polen).

Gränges AB (publ) („Gränges“, Schweden) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Impexmetal S.A. („Impexmetal“, Polen). Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Gränges: Herstellung und Lieferung von flachgewalzten Aluminiumprodukten an Kunden in der Automobilindustrie, im Sektor Heizung, Lüftung und Klimatisierung sowie in Nischenbranchen wie Transformatoren und Lebensmittelverpackungen,
- Impexmetal: Herstellung und Lieferung von flachgewalzten Aluminiumprodukten an den Automobilsektor, die Flaschenverschlussindustrie sowie Unternehmen in der Elektronikbranche.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9560 — Gränges/Impexmetal

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2020/C 286/03)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Mittelburgenland“

Bezugsnummer: PDO-AT-A0214-AM01

Datum der Mitteilung: 21.2.2020

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

Beschreibung und Gründe

Aufgrund der Umstellung des Rebflächenverzeichnisses auf das integrierte Verwaltungs-, und Kontrollsystem ist eine Anpassung des Hektarhöchstsatzes nötig.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Mittelburgenland

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — Geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien des Weinbauerzeugnisses

1. Wein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

Die Ursprungsbezeichnung Mittelburgenland darf nur für Weine der Sorte Blaufränkisch mit ausgeprägt fruchtiger, würziger Sortencharakteristik verwendet werden. Weitere organoleptische Eigenschaften finden sich in der Produktspezifikation.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%)	
Mindestgesamtsäure	
Höchstgehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

5. Weinbereitungsverfahren

a) Wesentliche önologische Verfahren

Einschlägige Einschränkungen bei der Weinbereitung

Für die Ursprungsbezeichnung „Mittelburgenland“ sind alle önologischen Verfahren der Verordnungen (EU) 2019/934 und (EU) 2019/935, die für Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung vorgesehen sind, zugelassen, ausgenommen die Behandlung mit Kaliumsorbat und mit Dimethyldicarbonat. Eine Entsäuerung der Weine ist nach den Vorgaben der Verordnungen (EU) 2019/934 und (EU) 2019/935 möglich. Über die mögliche Säuerung wird von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus abhängig von den Witterungsbedingungen während der Vegetationsperiode entschieden. Die Bedingungen für eine mögliche Säuerung richten sich dabei nach den Vorgaben der Verordnungen (EU) 2019/934 und (EU) 2019/935.

Die spezifischen önologischen Verfahren (einschl. der Anreicherung) ergeben sich aus der jeweils gewählten traditionellen Produktionsweise und können der Produktspezifikation entnommen werden.

b) Höchsterträge

10 000 Kilogramm Trauben je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die Ursprungsbezeichnung „Mittelburgenland“ umfasst den politischen Bezirk Oberpullendorf im Burgenland.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Blaufränkisch — Frankovka

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Die Böden im Mittelburgenland bestehen aus Tegel-, Ton-, Sand- und Geröllböden, aus denen stellenweise alte Korallenbänke aus Leithakalk herausragen. Die Böden sind, nicht zuletzt wegen ihres guten Wasserspeichervermögens in Verbindung mit dem wärmereregulierenden Einfluss des nahen Neusiedlersees, ideal für die Produktion der Sorte Blaufränkisch.

Die Produktionsstruktur im Weinbaugebiet Mittelburgenland ist geprägt von familienbetrieblich organisierten Winzern, die zum überwiegenden Teil Trauben aus eigener Produktion verarbeiten und vielfach auch in der Direktvermarktung ab Hof verkaufen. Zwei moderne Genossenschaften ergänzen die familienbetriebliche Struktur. Es besteht ein starker Zusammenhang zwischen dem ausgeprägten Tourismus und der Weinwirtschaft. Der Wein muss folgende typische Eigenschaften aufweisen: fruchtig, würzig. Der Ausbau muss im großen Eichenfass, in gebrauchten Barriques oder im Stahltank erfolgen. Mit der Zusatzbezeichnung „Reserve“ muss der Wein folgende Eigenschaften aufweisen: fruchtig, würzig, kräftig. Der Ausbau erfolgt im großen Eichenfass oder Barrique. Der Untergrund besteht aus Tegel-, Ton-, Sand- und Geröllböden, aus denen stellenweise alte Korallenbänke aus Leithakalk herausragen. Die Böden dieser Region erweisen sich, nicht nur wegen ihres guten Wasserspeichervermögens in Verbindung mit dem wärmereregulierenden Einfluss des nahen Neusiedlersees, als ideale Basis für den Anbau der Sorte Blaufränkisch.

Im Mittelburgenland ist das pannonische Klima vorherrschend. Durch den Schutz von drei Hügelketten im Norden, Süden und Westen sowie die Öffnung zur pannonischen Tiefebene werden der Sorte Blaufränkisch ideale klimatische Bedingungen geboten. Mindestens 300 Sonnentage und eine Niederschlagsmenge von nur ca. 600 mm im Jahr gewährleisten hervorragende Trauben- und Weinqualität.

Durch die überwiegend familienbetriebliche Winzerstruktur erfolgt überdies eine generationenübergreifende Weitergabe des traditionellen Stils der Weinbereitung, was zusätzlich zum ausgeprägten Charakter der Mittelburgenland Weine beiträgt.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Ein Wein der Ursprungsbezeichnung „Mittelburgenland“ kann gemäß österreichischem Weingesetz nur mit staatlicher Prüfnummer in Verkehr gesetzt werden. Zur Erlangung einer staatlichen Prüfnummer muss eine Probe jedes Weines, der mit der Ursprungsbezeichnung „Mittelburgenland“ in Verkehr gesetzt werden soll (systematische Kontrolle), analytischen und organoleptischen Untersuchungen unterzogen werden (siehe Produktspezifikation).

Wer beabsichtigt, einen Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer für einen Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Mittelburgenland DAC“ zu stellen, hat dies jährlich dem regionalen Weinkomitee Burgenland schriftlich mitzuteilen.

Die kommissionelle Verkostung im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe der staatlichen Prüfnummer für Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Mittelburgenland DAC“ hat im Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt zu erfolgen. Ein Antrag zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Wein mit der Verkehrsbezeichnung „Mittelburgenland DAC“ darf ab 1. Jänner des auf die Ernte zweitfolgenden Jahres gestellt werden. Die Probe entspricht sensorisch dann, wenn die Mehrheit der Koster ein positives Urteil gefällt hat. Bei Entscheidungen im Verhältnis 3:3 wird die Probe einer weiteren Kostkommission vorgelegt. Ein zweimaliges 3:3 bedingt insgesamt ein negatives Prüfergebnis.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.bmlrt.gv.at/land/produktion-maerkte/pflanzliche-produktion/wein/Weinherkunft.html>

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2020/C 286/04)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Thermenregion“

Bezugsnummer: PDO-AT-A0229-AM01

Datum der Mitteilung: 21.2.2020

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

Beschreibung und Gründe

Auf Grund der Umstellung des Rebflächenverzeichnisses auf das integrierte Verwaltungs-, und Kontrollsystem ist eine Anpassung des Hektarhöchstsatzes nötig.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Thermenregion

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — Geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien des Weinbauerzeugnisses

1. Wein
5. Qualitätsschaumwein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

Die Ursprungsbezeichnung „Thermenregion“ kann für Wein und Qualitätsschaumwein verwendet werden, wobei der Verwendung für Qualitätsschaumwein eine äußerst untergeordnete Bedeutung zukommt. Weitere Details dazu sind der Produktspezifikation zu entnehmen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%)	
Mindestgesamtsäure	
Höchstgehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

5. Weinbereitungsverfahren

a) Wesentliche önologische Verfahren

Einschlägige Einschränkungen bei der Weinbereitung

Für die Ursprungsbezeichnung „Thermenregion“ sind alle önologischen Verfahren der Verordnungen (EU) 2019/934 und (EU) 2019/935, die für Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung vorgesehen sind, zugelassen, ausgenommen die Behandlung mit Kaliumsorbat und mit Dimethyldicarbonat. Eine Entsäuerung der Weine ist nach den Vorgaben der Verordnungen (EU) 2019/934 und (EU) 2019/935 möglich. Über die mögliche Säuerung wird von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus abhängig von den Witterungsbedingungen während der Vegetationsperiode entschieden. Die Bedingungen für eine mögliche Säuerung richten sich dabei nach den Vorgaben der Verordnungen (EU) 2019/934 und (EU) 2019/935.

Die spezifischen önologischen Verfahren (einschl. der Anreicherung) ergeben sich aus der jeweils gewählten traditionellen Produktionsweise und können der Produktspezifikation entnommen werden.

b) Höchsterträge

10 000 Kilogramm Trauben je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die Ursprungsbezeichnung „Thermenregion“ umfasst die Stadt Wiener Neustadt, sowie die politischen Bezirke Baden, Mödling, Neunkirchen und Wiener Neustadt in Niederösterreich.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

St. Laurent

Blauer Burgunder — Pinot Noir

Rotgipfler

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Das Weinbaugebiet Thermenregion erstreckt sich südlich von Wien, über eine Hügelkette, mit dem Anninger als höchste Erhebung, bis südlich von Baden. Schwere, sandige und lehmige, oft auch steinige Kalksteinbraunerdeböden und kalkreiche Schotterböden sind der Untergrund in diesem Weinbaugebiet. Der Unterschied der Weingartenböden ist typisch für dieses Gebiet: Die schweren zum Teil sehr kalkhaltigen Böden der Hanglagen im nordwestlichen Teil eignen sich sehr gut für die Weißweinerzeugung, vor allem aus dem klassischen „Gumpoldskirchner Rebsorten“ Zierfandler, Rotgipfler und Neuburger; können aber auch interessante Weißburgunder, Chardonnays und Traminer hervorbringen. Abgesehen von den Rotweinseln Soosß und Bad Vöslau sorgen in erster Linie die Gemeinde Tattendorf und die umliegenden Weinorte mit ihren kargen Schotterböden für hohe Rotweinqualitäten. Die Thermenregion wird durch den Wienerwald von den kalten Winden aus den Norden geschützt. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei knapp 10 Grad Celsius, die Jahresniederschlagsmenge bei 650 mm und die Jahressonnenscheindauer bei 1 800 Stunden. Das Klima ist geprägt durch eher kalte Winter und trockene, heiße Sommer.

Die Produktionsstruktur im Weinbaugebiet Thermenregion ist geprägt von familien-betrieblich organisierten Winzern, die zum überwiegenden Teil Trauben aus eigener Produktion verarbeiten und vielfach auch in der Direktvermarktung ab Hof verkaufen. Es besteht ein starker Zusammenhang zwischen dem ausgeprägten Tourismus und der Weinwirtschaft. Einige wenige große Betriebe (Kellereien und Winzergenossenschaften) ergänzen die familienbetriebliche Struktur.

Die Weinstöcke werden praktisch ausschließlich in Hochkultur am Drahtrahmen gezogen.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der sonstigen Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Mit Ausnahme von „Sekt“, „Qualitätsschaumwein“ und „Hauersekt“ kann ein Wein der Ursprungsbezeichnung „Thermenregion“ gemäß österreichischem Weingesetz nur mit staatlicher Prüfnummer in Verkehr gesetzt werden. Zur Erlangung einer staatlichen Prüfnummer muss eine Probe jedes Weines, der mit der Ursprungsbezeichnung „Thermenregion“ in Verkehr gesetzt werden soll (systematische Kontrolle), analytischen und organoleptischen Untersuchungen unterzogen werden (siehe Produktspezifikation).

Link zur Produktspezifikation

<https://www.bmlrt.gv.at/land/produktion-maerkte/pflanzliche-produktion/wein/Weinherkunft.html>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE